



Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Periodische Schutzraumkontrolle (WPSK)

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 81 der Verordnung des Bundes vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung ZSV)¹, Artikel 70 und 71 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)² sowie Artikel 72 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV)³

erlässt folgende Weisungen:

1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

Art. 1

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) definiert die Vorgaben und das Vorgehen für die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) und koordiniert die Durchführung im Kanton Bern.

² Folgende Aufgaben übernimmt das BSM bei der Durchführung der PSK:

- a. Es bildet die von den Gemeinden beauftragten Kontrollorgane aus und zertifiziert diese.
- b. Es informiert die Gemeinde mindestens zwei Jahre vor der Durchführung über die anstehende PSK und stellt ihr ein Informationsdossier mit allen notwendigen Informationen zur Durchführung der PSK zur Verfügung.
- c. Zur Vorbereitung liefert es der Gemeinde einen Datensatz mit allen in der kantonalen Datenbank erfassten Schutzräumen auf dem Gemeindegebiet.
- d. Nachdem die Gemeinde den Abschluss der PSK gemeldet hat, erstellt es die Schlussbilanz der Kontrolle und kategorisiert die Schutzräume. Innert längstens zwei Monaten teilt es der Gemeinde die aktuelle Schutzraumbilanz mit und macht ihr den kompletten Schutzraum-Datensatz zugänglich.
- e. Es gibt den Gemeinden ein Inhaltsraster für den Abschlussbericht der PSK vor.
- f. Es nimmt den von den Gemeinden erstellten Abschlussbericht inkl. der definierten Massnahmen zur Kenntnis. Es kommuniziert der Gemeinde den formellen Abschluss der PSK und hält die auf kommunaler Stufe definierten Massnahmen fest.
- g. Es informiert die Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümer innert eines Jahres nach Abschluss der PSK in der gesamten Gemeinde mittels Briefen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und Verfügungen über die Einsatzbereitschaft ihres Schutzraumes, die angetroffenen Mängel und die notwendigen Arbeiten zur Mängelbehebung.

Gemeinden

Art. 2

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für die Durchführung der PSK gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton.

² Im Auftrag der Gemeinden werden die Schutzraumkontrollen von einem Kontrollor-

¹ SR 520.11

² BSG 521.1

³ BSG 521.10

gan durchgeführt. Dabei können die Gemeinden eigene Mitarbeitende einsetzen, private Unternehmen, oder die regionale Zivilschutzorganisation beauftragen.

³ Folgende Aufgaben übernehmen die Gemeinden bei der Durchführung der PSK:

- a. Sie budgetieren die erforderlichen Mittel und bestimmen das Kontrollorgan. Handelt es sich um einen externen Auftragnehmer, führen sie die Submission durch und schliessen den Vertrag ab.
- b. Sie melden dem BSM so früh wie möglich, aber spätestens zwei Monate vor Beginn, welches Kontrollorgan die PSK auf dem Gemeindegebiet durchführt.
- c. Sie ergänzen den vom BSM gelieferten Datensatz der Schutzräume und melden die Korrekturen dem BSM zwei Monate vor Beginn der Kontrollen zurück.
- d. Sie melden dem BSM den Abschluss der PSK auf dem Gemeindegebiet.
- e. Auf der Basis der Rückmeldungen des Kontrollorgans und der vom BSM gemeldeten Schutzraumbilanz legen sie die auf kommunaler Ebene zu treffenden Massnahmen fest und erstellen einen Abschlussbericht gemäss dem vom BSM gelieferten Inhaltsraster. Den Abschlussbericht reichen sie beim BSM zur Kenntnisnahme ein.

Kontrollorgane

Art. 3

¹ Die Kontrollorgane führen die Kontrollen gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons durch. Die zur Verfügung gestellten Checklisten und Wegleitungen sind zu verwenden.

² Damit sie die Kontrollen durchführen dürfen, werden die Kontrollorgane nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Jahre, durch das BSM aus- und weitergebildet sowie zertifiziert. Ohne Zertifizierung wird der Zugang zur Schutzraumdatenbank gesperrt.

³ Folgende Aufgaben übernehmen die Kontrollorgane bei der Durchführung der PSK:

- a. Sie sprechen den Zeitplan für die Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen mit dem BSM ab, sobald die Gemeinde das Kontrollorgan beim BSM gemeldet hat.
- b. Auf der Basis der vom BSM zur Verfügung gestellten Daten planen sie die Durchführung der Kontrollen (Kontrollplan).
- c. Sie melden die Kontrollen bei den Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümern an und koordinieren die Termine.
- d. Sie melden fehlerhafte Daten zu den Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümern oder Ansprechstellen dem BSM.
- e. Sie führen die Kontrollen gemäss der Wegleitung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) durch. Dabei erledigen sie die Basis-Unterhaltsarbeiten und erheben die vom BSM vorgegebenen Zusatzdaten zum Zustand oder der Ausrüstung des Schutzraums.
- f. Nach Abschluss der Kontrollen erstellen sie einen Kontrollbericht für die auftraggebende Gemeinde. Darin sind die vorläufigen Resultate der Kontrollen zusammengefasst sowie die noch offenen Kontrollen und der festgestellte Handlungsbedarf beschrieben.

2 Datensatz

Art. 4

¹ Zur Überprüfung vor der PSK und nach Abschluss der PSK wird den Gemeinden

vom BSM ein Datensatz mit folgenden Datenfeldern übergeben:

- a. SR-Nummer,
- b. Gemeindename,
- c. Strasse,
- d. Hausnummer und Suffix,
- e. Postleitzahl,
- f. Ort,
- g. Nummer des Grundstückes,
- h. Anzahl Schutzplätze,
- i. Name des Eigentümers bzw. Namen der Eigentümer,
- j. Adresse der Eigentümer mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
- k. Name der Verwaltung oder der Ansprechstelle,
- l. Adresse der Verwaltung oder der Ansprechstelle mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ort.
- m. Qualifikation des Schutzraums (nur nach Abschluss der PSK)

² Vor der PSK überprüfen, ergänzen oder korrigieren die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Adresse des Schutzraumes, die Angaben zu den Eigentümern sowie die Angaben zur Verwaltung oder Ansprechstelle.

3 Elektronische Datenverarbeitung

Art. 5

¹ Für die Vorbereitung und die Durchführung der PSK erhalten die Kontrollorgane Zugriff auf die kantonale Schutzraum-Datenbank des BSM.

² Für die Vor- und Nachbereitung der Kontrollen können die Kontrollorgane mittels der definierten kantonalen Zugriffsmöglichkeiten mit ihren eigenen Informatikmitteln auf die Schutzraumdatenbank zugreifen. Sie müssen dafür beim BSM pro berechnete Person spätestens 4 Wochen vor Beginn der Vorarbeiten zur ersten Kontrolle einen Zugang beantragen. Das BSM kann die Anzahl der pro Kontrollorgan zugangsberechtigten Personen einschränken.

³ Für die Durchführung der Kontrollen arbeiten die Kontrollorgane mit eigenen mobilen Geräten. Vor der ersten Kontrolle mit einem neuen Gerät muss dieses beim BSM gemeldet und einmalig registriert werden, damit der Zugriff zur Schutzraumdatenbank gewährt werden kann. Die Kontrollorgane melden dem BSM verloren gegangene Geräte sowie alle Tablets, welche nicht mehr für Kontrollen verwendet werden, damit der Zugriff zur Schutzraumdatenbank entsprechend wieder gesperrt werden kann.

⁴ Das Kontrollorgan meldet dem BSM den Kontrollbeginn in einer Gemeinde mindestens 14 Tage im Voraus. Erst nach der Freigabe durch das BSM kann das Kontrollorgan auf die Daten der entsprechenden Gemeinde zwecks Planung und Durchführung der Kontrollen zugreifen.

⁵ Die bei den Schutzraumkontrollen mit dem mobilen Gerät erfassten Daten sind mindestens täglich mit dem zur Verfügung gestellten Online-Dienst zu synchronisieren. Mindestens wöchentlich laden die Kontrollorgane die Daten vom Online-Dienst zurück in die Schutzraumdatenbank des BSM.

⁶ Das BSM übernimmt keine Haftung bei einem Datenverlust auf den eingesetzten mobilen Geräten und bei der Synchronisation.

4 Datenschutz

Art. 6

¹ Mit der Durchführung der PSK erfüllen die Kontrollorgane hoheitliche Aufgaben und erhalten Zugriff auf schützenswerte Personendaten.

² Sie unterstehen somit den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁴.

³ Die Daten dürfen nur zur Erfüllung der PSK verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ebenso untersagt wie deren Nutzung für die Akquise von Reparatur- oder Erneuerungsaufträgen.

⁴ Die Kontrollorgane erhalten jeweils Zugriff auf die Daten für diejenigen Gemeinden, in denen sie die PSK durchführen. Nach Abschluss der PSK wird der Zugriff wieder gesperrt.

5 Fotografien

Art. 7

¹ Die Kontrollorgane halten die angetroffenen kritischen Mängel zu Dokumentationszwecken mit Hilfe der mobilen Schutzraum-Applikation fotografisch fest.

² Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- a. Es sind primär Details zu fotografieren,
- b. auf Weitwinkelaufnahmen des gesamten Schutzraumes ist nach Möglichkeit zu verzichten,
- c. die Aufnahme privater Gegenstände ist zu vermeiden,
- d. es dürfen keine Personen oder Wertgegenstände sichtbar sein,
- e. es darf nicht aus dem Schutzraum hinaus (d.h. in den Keller) fotografiert werden,
- f. die Wünsche der Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümer sind, wenn immer möglich, zu berücksichtigen.

³ Fotografien dürfen nur mit den eingesetzten mobilen Geräten gemacht werden.

6 Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 8

Während der Bearbeitung der derzeit noch pendenten Fälle kann die Frist gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g bis 31. Dezember 2021 überschritten werden.

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Weisungen treten per 1. April 2021 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen, diesbezüglichen Weisungen.

⁴ BSG 152.04, vgl. Art. 16 KDSG

Bern, 15. März 2021

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär des Kantons Bern

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA
Amtsvorsteher